

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel

Vom 22.01.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2, und § 5 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Landeshauptstadt Kiel in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind.

Erstattungsfähige Auslagen sind:

1. Entgelte für Postzustellungen und -nahmen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Dokumentpauschale gilt § 136 Abs. 2 bis 4 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338),
3. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
4. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,

5. die nach § 84 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes an Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger keine Entschädigung nach § 84 Abs. 3 S. 2 LVwG, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststellen den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an diese keine Zahlungen zu leisten sind,
8. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Kiel beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten als mittelbaren Veranlassern aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. die erste Ausfertigung von Zeugnissen; bis zu drei weitere Ausfertigungen oder Beglaubigungen von Abschriften von Schulzeugnissen während des Schuljahres, das auf die Entlassung folgt,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Landeshauptstadt Kiel ist,
9. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise von Schülerinnen und Schülern,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Absatz 1 Buchst. a und b Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.

(4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung kann von einer angemessenen Vorauszahlung der Gebühr bzw. Sicherheitsleistung dafür abhängig gemacht werden.

(5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch die 11. Nachtragssatzung vom 23. Dezember 2016, außer Kraft.

Kiel, den 22.01.2020

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Vom 22.01.2020

Gebührentabelle

I. Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit nicht bei einzelnen Ämtern anderes bestimmt ist:

		€
1	Beglaubigung	
1.1	von Unterschriften je Einzelfall	5,--
	Die Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl.I S.1263), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2008 (BGBl.I S. 1797) ist gebührenfrei.	
1.2	von Abschriften, Kopien u. ä	
1.2.1	für die erste Seite	2,60
1.2.2	für jede weitere Seite	1,--
2	Fotokopien	
2.1	je Seite	0,50
2.2	jedoch aus den Unterlagen des Stadtarchivs für wissenschaftliche Arbeiten je Seite	0,25
2.3	Kopien aus Mikroverfilmungen	0,50
3	Abschriften und Auszüge	
	je angefangene Seite DIN A4	1,-- bis 10,--
	mindestens jedoch	2,50
4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen u. ä.	2,50 bis 50,--
5	Zweitausfertigung eines verlorengegangenen Ausweises - soweit nicht nach speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind -, eines Vertrages, einer Quittung oder eines sonstigen Schriftstückes je angefangene Seite DIN A4	1,-- bis 5,--
	mindestens jedoch	2,50

		€
6	Druckstücke von Ortssatzungen und sonstigen Vorschriften, Plänen, Unterlagen (z. B. Ausschreibungsunterlagen) usw. Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen von Veranlagungsverfahren gebührenfrei abgegeben werden.	1,-- bis 26,--
7	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite DIN A4	2,50 bis 26,--
8	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen je angefangene Seite DIN A4 mindestens jedoch	2,50 bis 13,-- 5,--
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung von Ausnahmen von Verboten u. ä. Wird eine weitere Ausfertigung in einem Arbeitsgang mit der Urschrift hergestellt, ist dafür die Hälfte der Gebühr für die erste Ausfertigung zu zahlen.	5,-- bis 510,--
10	Bereitstellen eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder zum Herstellen von Abschriften, Abzeichnungen, Kopien	
10.1	für die 1. bis 5. Stunde, je Stunde	5,--
10.2	für jede weitere Stunde	2,50
11	Übersendung von Akten	5,-- bis 10,--
12	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist)	bis ½ der Gebühr
13	Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.-H. S 310)	
13.1	Auskünfte	
13.1.1	Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
13.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Fotokopien	bis 250,--

		€
13.1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,--
13.2	Herausgabe	
13.2.1	Herausgabe von mindestens 10 Fotokopien	bis 125,--
13.2.2	Herausgabe von Fotokopien, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500,--
13.3	Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Fotokopien	gebührenfrei
13.4	Auslagen	
13.4.1	Materialien (z.B. Fotokopien, Pläne, Ortsrecht, Datenträger)	gem. den dafür in dieser Gebührensatzung jeweils festgelegten Gebühren
13.4.2	Herstellung von Kopien auf Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
13.4.3	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe
	Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 500 € nicht übersteigen.	

II. Einzelne Ämter:

		€
14	Gebühren nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitshalbstunde, soweit in nachstehenden Gebührenstellen vorgesehen,	
14.1	von Beamtinnen und Beamten der 2. Laufbahngruppe/2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Angestellten	41,00
14.2	von Beamtinnen und Beamten der 2. Laufbahngruppe/1. Einstiegsamt oder vergleichbaren Angestellten	31,50
14.3	von Beamtinnen und Beamten der 1. Laufbahngruppe/2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Angestellten	25,50
	Bürger- und Ordnungsamt	
15	Rechtsberatung und Gewährung von Rechtsbeistand durch die Öffentliche Rechtsberatung	
15.1	im Regelfall	5,--
	höchstens	26,--
15.2	Anfertigen von Schreiben	5,-- bis 26,--
15.3	Überlassen von Wahlurnen und Wahlkabinen je Stück und Woche	10,--
15.4	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	gem. Ziff. 35
	Bürger- und Ordnungsamt - Standesamt -	
15.5	Musikalische Untermalung von Eheschließungen und Erklärungen zur Führung einer Lebenspartnerschaft (auf Wunsch)	2,50
	Referat Kieler Woche	
16	Zulassung der Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche durch Standbetreiber/innen und Schausteller/innen	gem. Ziff. 35

		€
17	Feuerwehr	
17.1	Beteiligung in Baugenehmigungs- und Konzessionsverfahren bei a) Gaststättenrechtlichen Genehmigungen b) Freisitzanlagen c) Sonderveranstaltungen aller Art	gem. Ziff. 14
17.2	Brandschutztechnische Beratung von bauvorlageberechtigten Personen und Bauherren zu Bauvorhaben aller Art	gem. Ziff. 14
17.3	Brandschutztechnische Stellungnahmen für Prüfsachverständige vor oder in Baugenehmigungsverfahren	gem. Ziff. 14
17.4	Brandschutztechnische Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung oder Wartung von Brandmeldeanlagen	gem. Ziff. 14
17.5	Fahrzeugeinsatz bei Vor-Ort-Terminen gem. Gebührenstellen 17.1 bis 17.4 pauschal für An- und Abfahrt	48,--
	Umweltschutzamt	
18	Emissions- und Immissionsmessungen	
18.1	Gebühren nach Zeitaufwand	gem. Ziff. 14
18.2	bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte	Zuschlag 15 v. H. der Gebühr zur Gebührenstelle 18.1
18.3	bei Prüfungen, die zu einem von der/dem Antragsteller/in geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag 25 v. H. der Gebühr zur Gebührenstelle 18.1
18.4	bei Prüfungen, die außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden	Zuschlag bis zu 100 v. H. der Gebühr zur Gebührenstelle 18.1
	Amt für Schulen	
19	Zweitschriften von Schulzeugnissen, soweit nicht gem. § 2 Ziffer 7 gebührenfrei	6,--

		€
	Amt für Gesundheit	
20.1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 Gesundheitsdienstgesetz - GDG - vom 14.12.2001 (GVOBl. S.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S 162)	
20.1.1	Amtliche Bescheinigung ohne Untersuchung (ohne gutachterliche Äußerung)	69,--
20.1.2	Amtliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung aufgrund bekannter Befunde	80,--
20.1.3	Amtliches Gutachten (Standardgutachten ohne Labortätigkeit) für die erste Arbeitshalbstunde	80,--
	Jede weitere Arbeitshalbstunde bis zu einem Arbeitsaufwand von 1,5 Stunden	59,--
20.1.4	Eingehendes amtliches Gutachten (Zeitaufwand über 1,5 Stunden)	Nach GOÄ Siehe 20.5
20.1.5	Labortätigkeit bei der Erstellung amtlicher Gutachten	33,--
20.2	Heilpraktikergesetz vom 17.2.1939, (BGBl. III 2122-2, zuletzt geändert durch Artikel 17e des Gesetzes 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)	
20.2.1	Überprüfung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers nach dem Heilpraktikergesetz (schriftliche und mündliche Kenntnisprüfung)	400,--
20.2.2	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz	182,--
20.2.3	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach dem Heilpraktikergesetz nach Aktenlage	312,--
20.3	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz -BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018, GVOBl. Schl.-H. S 162)	
20.3.1	Genehmigung zur Ausgrabung oder/und Umbettung einer Leiche gem. § 25 Abs. 1 BestattG	102,--
20.3.2	Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum gem. § 10 Abs. 1 BestattG	80,--
20.3.3	Ausstellen eines Leichenpasses für die Beförderung einer Leiche an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs bzw. aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 11 Abs. 5 bzw. 6 BestattG	32,--
20.3.4	Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 1 bzw. 3 i.V.m. § 10 BestattG bei einer Erd- oder Urnenbestattung	50,--

		€
20.3.5	Bestimmung der Bestattungsfrist bei einer Leichenöffnung/Obduktion gem. § 16 Abs. 2 BestattG	80,--
20.3.6	Durchführung der zweiten Leichenschau vor einer Einäscherung einschl. Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 17 Abs.1 und Abs. 3 BestattG	79,--
20.4	Sonstige Bereiche	
20.4.1	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung - Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (BAnz. Nr. 217 v. 23.11.1990) – für ein Betäubungsmittel	10,--
20.5	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten und Laborleistungen Leistungen, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, sind nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12.11.1982 (BGBl. I S. 2626) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1470) zu berechnen.	
Stadtplanungsamt		
21	Genehmigungen und Zeugnisse nach den §§ 22, 28, 51, 144, 145, 169, 171 d und 172 BauGB	nach Zeitaufwand gem. Ziff. 14
22	Schriftliche Auskünfte über Anliegerbeiträge und schriftliche planungsrechtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand gem. Ziff. 14
Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation		
23	Eintragung oder Prüfung der ortsbaurechtlichen Festsetzungen und der Straßenanschlusshöhe in Lage- und Höhenpläne zu Baugesuchen	
23.1	bei einem Format DIN A3	20,--
23.2	bei einem Format DIN A2	33,--
23.3	bei einem Format DIN A1	66,50
23.4	bei einem Format DIN A0	128,--

		€
	Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn sich bei der Erledigung des Auftrages herausstellt, dass Eintragungen nicht erforderlich sind. Im Falle der Prüfung sind durch die Gebühren auch Ergänzungen geringen Umfanges abgegolten, wenn die dafür aufgewendete Zeit nicht mehr als ¼ Stunde beträgt; darüber hinaus wird die Zeitgebühr nach den Gebührenstellen 14 und 26 erhoben. Bei Zwischenformaten wird die Fläche des nächsthöheren DIN-Formats zugrunde gelegt.	
24	Hausnummernbescheinigungen	
24.1	erste Ausfertigung	15,50
24.2	je weitere Ausfertigung	8,--
25	Für Teilungsvermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters, Grenzherstellungen, Gebäudeeinmessungen, Grenzbescheinigungen und Sonderungen werden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) erhoben.	
26	Gebühren nach Zeitaufwand	
26.1	für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten	gem. Ziff. 14
26.2	von Messgehilfinnen und Messgehilfen oder entsprechend eingesetzten Hilfskräften	21,50
27	Auszüge aus digitalen Kartenwerken (ohne Gebührenstelle 35)	
27.1	Analoge Auszüge	
	DIN A 4	5,--
	DIN A 3	8,--
	DIN A 2	13,--
	DIN A 1	18,--
	DIN A 0	25,--
27.2	Digitale Auszüge	gem. Ziff. 14
28	Kopien und Drucke von Karten (z.B. Stadtkarte, Stadtplan, Übersichtskarten, thematische Karten), Pläne und sonstige Vorlagen (z.B. Luftbilder, Plakate)	gem. Ziff. 27.1
29	Fertigen von Gutachten in Fällen von Mietpreisangelegenheiten je angefangene Arbeitshalbstunde	gem. Ziff. 14.2

		€
	Bei Gutachten für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft wird die Gebühr nicht nach dieser Satzung, sondern nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.	
30	Auszüge aus der digitalen Stadtgrundkarte	
30.1	Abgabe von Daten über die städtische Topographie	
30.1.1	Abgabe in einem vektoriiellen Format	
	Der Preis für die Abgabe in einem vektoriiellen Format richtet sich nach der Anzahl der im Ausschnitt vorhandenen Gebäude.	
	Preis = Anzahl Gebäude * Faktor *	
	Anzahl Gebäude	Faktor
	bis 1.000	1,00
	über 1.000 bis 10.000	0,50
	über 10.000 bis 100.000	0,25
	mindestens	25,--
30.1.2	Abgabe in einem Rasterformat	Die Hälfte der Gebühren zu Tarifstelle 30.1.1, mindestens jedoch 25,--
30.2	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform	
30.2.1	je Auszug im Format	
	DIN A 4 oder DIN A 3	20,--
	Größer als DIN A 3 bis DIN A 0	40,--
30.2.2	Einräumung des Rechtes, Auszüge nach Tarifstelle 35.2.1 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen	das Dreifache der Gebühren zu Tarifstelle 30.2.1
	je Seite	
31	Abgabe städtischer Vermessungsergebnisse (z.B. Bestandspläne	
31.1	Abgabe topografischer Aufmessungen	
31.1.1	Abgabe in einem vektoriiellen Format je km ²	1050,--
		mindestens 50,--
31.1.2	Abgabe in einem Rasterformat je km ²	210,--
		mindestens 50,--

		€
	Wird für das Messgebiet die Stadtgrundkarte mitgeliefert, so sind die Gebühren hierfür nach Tarifstelle 30 zusätzlich anzusetzen. In jedem Fall wird zusätzlich eine Kostenpauschale von 50,-- € angesetzt.	
31.2	Abgabe sonstiger Vermessungsergebnisse	5 % von den Arbeitskosten des ursprünglichen Vermessungsauftrages, mindestens jedoch 50,-- €
32	Leistungen des Bauaktenarchivs	
32.1	Einsichtnahme in archivierte Grundstücks-/Gebäudeakten vor Ort oder schriftliche Einzelauskünfte:	
	Für jeden Aktenband	25,--
32.2	Wenn zusätzlich zur Einsichtnahme Kopien angefertigt werden:	
	Kopie je DIN A 4-Seite	0,50
	Kopie je DIN A 3-Seite	1,--
	Je Lichtpause (=Pläne > DIN A 3)	4,--
32.3	Wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwändige Arbeiten notwendig sind, kann zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden Für wissenschaftliche, dokumentarische oder vergleichbare Zwecke wird die Gebühr zu 32.1 bis 32.3 auf ein Viertel gemindert. Bei städtischem Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.	gem. Ziff. 14
33	Auskünfte aus der Denkmalliste zum Denkmalstatus der Objekte: Die Gebührenpflicht entsteht ab der vierten Auskunft.	nach Zeitaufwand gem. Ziff. 14
	Tiefbauamt	
34	Mitwirkung des Tiefbauamtes - Stadtentwässerung bei der Erneuerung und Veränderung, Reparatur bzw. Reinigung von Grundstücksanschlusskanälen und bei der Erstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlusskanälen (§ 9 der städtischen Entwässerungssatzung)	nach Zeitaufwand gem. Ziff. 14

		€
35	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	
35.1	für nichtkommerzielle Informationsstände	5,--
35.2	für alle sonstigen Nutzungen	15,-- bis 150,--
36	Verwaltungsgebühr für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Zustimmungsbescheid gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)	
36.1	kleine Verfahren (Hausanschlüsse)	50,--
36.2	große Verfahren (Leitungen)	128,--
37	Prüfung von Anträgen nach § 11 der städtischen Entwässerungssatzung	
37.1	Anlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser bei	
37.1.1	Garagen oder Nebenanlagen bis 36 m ²	38,--
37.1.2	ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten	50,--
37.1.3	allen anderen baulichen Anlagen	78,-- bis 5.100,--
37.2	Anlagen zur Beseitigung von Oberflächen- oder Niederschlagswasser bei	
37.2.1	Garagen oder Nebenanlagen bis 36 m ²	38,--
37.2.2	ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit nicht mehr als 2 Wohneinheiten	50,--
37.2.3	allen anderen baulichen Anlagen	1,-- je angefangenenem m ² . Insgesamt mindestens 77,--, höchstens 5.100,--
Statistik		
38	Einzelbezug von statistischen Veröffentlichungen nach Seitenzahl	0,50 bis 13,--
39	Straßenverzeichnisse	10,--
40	schriftliche Auskünfte nach Zeitaufwand je vollendeter Viertelstunde	11,75
	bei wissenschaftlichen Arbeiten von Schülerinnen, Schülern, Studentinnen und Studenten sowie bei Auskünften im Rahmen von Unternehmensansiedlungen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Auskunftserteilung im Interesse der Landeshauptstadt Kiel liegt.	

		€
	Amt für Finanzwirtschaft	
41	Zweitschrift eines Abgabenbescheides	2,50
	Amt für Finanzwirtschaft - Stadtkasse -	
42	Kontoauszüge, Bescheinigungen und Zweitschriften je Konto	5,-- bis 36,--
43	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,-- €
44	Ermittlungen und Feststellungen aus Konten, Zeitbüchern oder Akten je angefangene halbe Stunde	18,--
	Grünflächenamt	
45	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen	gem. Ziff. 35